



## 21. Niedersächsisches Bodenschutzforum

**Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von  
Materialien nach der novellierten Bundes-  
Bodenschutzverordnung**



## Neufassung der BBodSchV

- veröffentlicht im **BGBI, Teil I Nr. 43 vom 16. Juli 2021** als Artikel 2 der *„Verordnung zur Einführung der Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 9. Juli 2021“* (sog. „Mantelverordnung“)
- tritt (erst) am **1. August 2023** in Kraft



## Was hat sich geändert in der neuen BBodSchV?

- Aufbau/Struktur wurden geändert
- Übernahme wesentlicher Teile der bisherigen Anhänge in den Verordnungstext („Paragrafierung der Anhänge“)
- Anwendungsbereich wurde konkretisiert und erweitert; „Verzahnung“ mit der EBV, § 1 BBodSchV
- Begriffsbestimmungen aktualisiert/erweitert, § 2 BBodSchV
- Regelungsumfang der Vorsorgeregelungen wurde erweitert (physikalische Einwirkungen und bodenkundliche Baubegleitung), § 4 BBodSchV
- Vorsorgewerte wurden ergänzt/aktualisiert und für bestimmte Anwendungsfälle wurden neue, ergänzende Vorsorgewerte verankert, erstmals vorsorgeorientierte methodenspezifische Eluatwerte



## Was hat sich geändert in der neuen BBodSchV?

- Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden neustrukturiert und um Bereich „unterhalb/außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“ ergänzt/konkretisiert, §§ 6 bis 8 BBodSchV
- Gefahrenabwehr der Bodenerosion durch Wasser erweitert auf Winderosion, § 9 BBodSchV
- Berücksichtigung der Resorptionsverfügbarkeit von Schadstoffen, § 13 BBodSchV
- Wirkungspfad Boden-Grundwasser: Sickerwasser- und Einmischprognose konkretisiert/ergänzt, § 14 BBodSchV
- Berücksichtigung der „natürlichen Schadstoffminderung“ bei der Entscheidung über Notwendigkeit von Gefahrenabwehrmaßnahmen, § 17 BBodSchV
- Aktualisierung von Prüf- und Maßnahmenwerten, Anlage 2 BBodSchV



## Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden (§§ 6 bis 8 BBodSchV – neu-)

**neu:**

- Erweiterung (Konkretisierung) des Anwendungsbereichs um den Bereich „*unterhalb/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht*“
- Neustrukturierung:

**§ 6 Allg. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden**

**§ 7 Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht**

**§ 8 Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht**



## Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden (§ 6 BBodSchV – neu-):

- Klarstellung, dass Fallgestaltung „*Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden*“ und „*Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht*“ in den relevanten Anforderungen gleichgestellt sind (§ 6 Abs. 1)
- Konkretisierung der **Untersuchungspflicht von Bodenmaterial und Baggergut** über „negative Abgrenzung“ (§ 6 Abs. 6):  
„*Von einer analytischen Untersuchung kann von Bodenmaterial und Baggergut kann abgesehen werden, wenn ...*“
- Dokumentations- und Aufbewahrungsfrist der Ergebnisse von Untersuchungen von Bodenmaterial und Baggergut und Überprüfung auf Verlangen der Behörde (§ 6 Abs. 7)



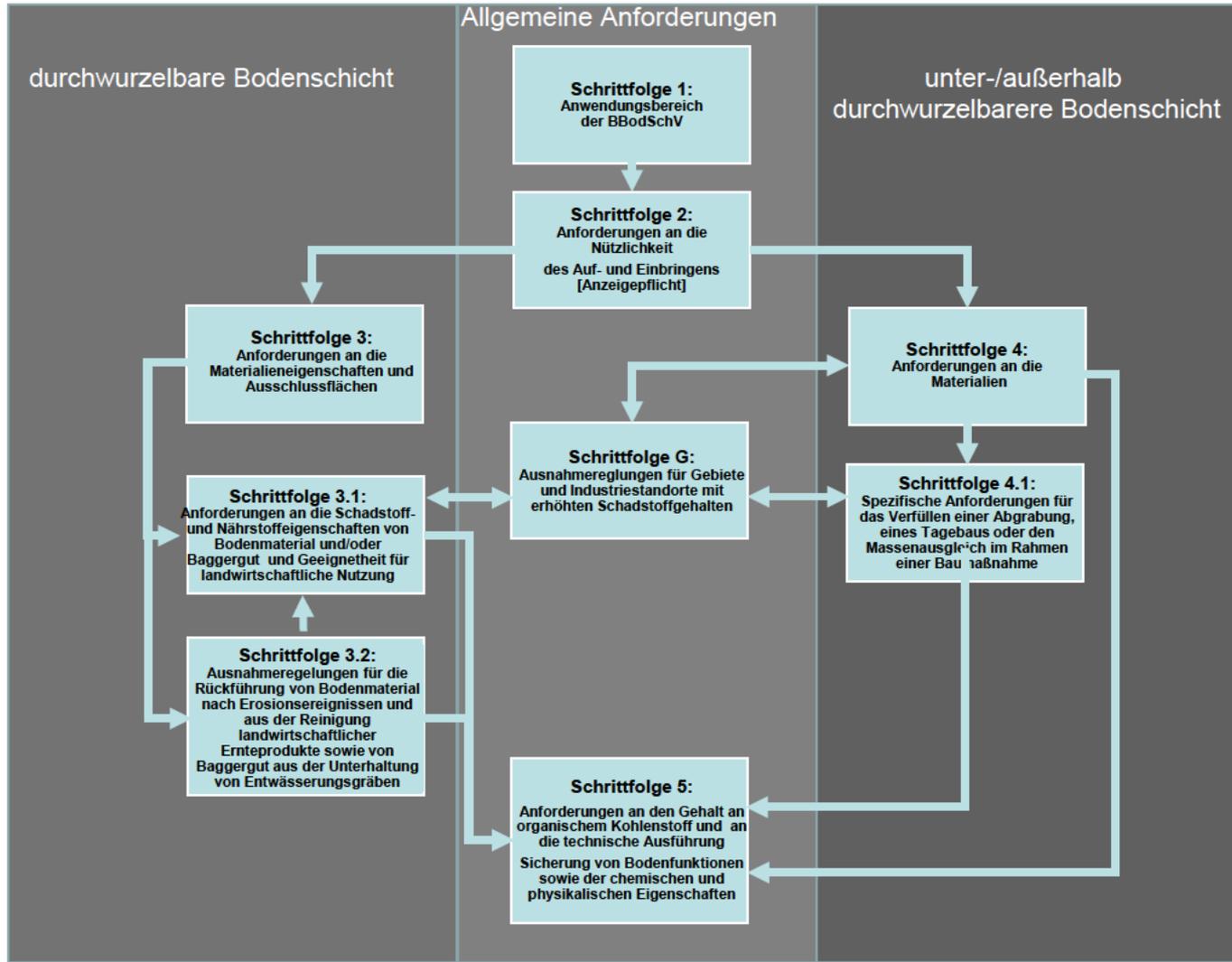
## Allgemeine Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf Böden (§ 6 BBodSchV – neu-):

- Anzeigepflicht von Materialauf- und –einbringungen in einem Volumen von mehr als 500 m<sup>3</sup>; Ausnahme: Die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Baurecht, Naturschutzrecht etc.) (§ 6 Abs. 8)
- Klarstellung, dass nährstoffreiche organische Materialien (insbesondere Klärschlamm, Kompost, Gärsubstrate) nur – wenn überhaupt - im Bereich der durchwurzelbaren Bodenschicht eingesetzt werden dürfen (§ 6 Abs. 11)
- Verstöße gegen verschiedene Regelungen der §§ 6 und 7 sind bußgeldbewehrt (§ 26)



## **Auf- und Einbringen von Materialien in und auf den Boden (§§ 6 bis 8 BBodSchV – neu-)**

- LABO hat ihre Fachausschüsse gebeten, zu prüfen, inwieweit LABO-Arbeitshilfen und LABO-Veröffentlichungen zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten sind.
- bisher Vollzugshilfe der LABO zu § 12 BBodSchV
- grundlegende Überarbeitung erforderlich
- Redaktionsgruppe der LABO arbeitet derzeit an neuer Vollzugshilfe
- Kern der neuen Vollzugshilfe sind Prüfschemata





**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

**Vielen Dank für Ihr Interesse!**